

# Breit aufstellen

## Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 16. Januar 2013 · [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

### Steuerrecht

- > Wegfall der Unternehmeridentität bei kurzfristigem Ausscheiden aus einer Personengesellschaft
- > Investitionsabzugsbetrag bei neugegründeten Betrieben

## Steuerrecht

- > Wegfall der Unternehmeridentität bei kurzfristigem Ausscheiden aus einer Personengesellschaft

Von **Birgit Aichinger-Heller**, Rödl & Partner Nürnberg

Erneut hat sich der Bundesfinanzhof in seinem am 9. Januar 2013 veröffentlichten Urteil (Az. IV R 3/09) mit einer gewerbsteuerlichen Thematik auseinander gesetzt. Ein gewerbsteuerlicher Verlustabzug kann nach dem Leitsatz des Bundesfinanzhofs nur in Anspruch genommen werden, wenn eine ununterbrochene Unternehmeridentität vorliegt. Bereits eine kurzfristige Unterbrechung – selbst für eine logische Sekunde – führt zum Wegfall des Verlustabzugs.

Im dem zu entscheidenden Fall ging es um die Frage, ob der, bei der K-KG entstandene gewerbsteuerliche Verlust von der A-KG in Anspruch genommen werden kann. Die K-KG bestand dabei bis zum 31. Dezember 1997 mit R als alleinigen Kommanditisten und der K-GmbH als Komplementärin, die nicht am Vermögen der K-KG beteiligt war. Zudem war R als alleiniger Kommanditist an der A-KG

beteiligt. Bei dieser war wiederum die X-GmbH Komplementärin und am Vermögen der A-KG nicht beteiligt. In einem Einbringungs- und Ausscheidensvertrag vom 22. Dezember 1997 wurde vereinbart, dass die K-KG beendet werden soll und in diesem Zug R seinen Kommanditanteil an der K-KG gegen Gewährung neuer Gesellschaftsrechte mit Wirkung zum 31. Dezember 1997 an die A-KG abtritt. Zugleich soll mit Ablauf des 31. Dezember 1997 die K-GmbH aus der K-KG ausscheiden, so dass die K-KG damit erlischt.

Bei einer durchgeführten Außenprüfung verneinte das zuständige Finanzamt – ebenso wie später das Finanzgericht – eine Berücksichtigung des bei der K-KG entstandenen gewerbsteuerlichen Verlustvortrags bei der A-KG. Der Bundesfinanzhof hat sich nun in seinem Urteil ebenfalls der Beurteilung der Vorinstanz angeschlossen. Für eine Berücksichtigung des Verlustvortrags nach § 10a S. 1 GewStG ist es notwendig, dass sowohl eine Unternehmensidentität wie auch eine Unternehmeridentität vorliegen. Es ist daher notwendig, dass der Steuerpflichtige den Verlust zuvor in eigener Person erlitten haben muss. Dazu muss er zur Zeit der Verlustentstehung und im Jahr der Entstehung des Gewerbeertrags Unternehmensinhaber gewesen sein. Bei Mitunternehmer einer gewerblich tätigen Personengesellschaft erzielen diese aufgrund ihrer Mitunternehmerinitiative und ihres Mitunternehmerrisikos nicht nur gewerbliche Einkünfte, sondern sind auch Träger des gewerbsteuerrechtlichen Verlustabzugs und damit sachlich gewerbsteuerpflichtig. Aus diesem Grund geht mit Ausscheiden von Gesellschaftern aus einer Personengesellschaft dieser Verlust verloren, da keine ununterbrochene Unternehmeridentität vorliegt. Ein Verlustabzug nach § 10a GewStG entfällt auch bei doppelstöckigen Personengesellschaften, wenn der ausscheidende Gesellschafter über eine andere Gesellschaft (Oberpersonengesellschaft) weiterhin mittelbar an der Unterpersonengesellschaft beteiligt bleibt. Aufgrund dieser Grundsätze hat der Bundesfinanzhof eine Berücksichtigung des Verlustes im betreffenden Fall verneint, da es an der notwendigen ununterbrochenen Unternehmeridentität gemangelt hat.

Mit der Übertragung des Kommanditanteils des R an der K-KG auf die A-KG entstand zumindest für eine logische Sekunde eine doppelstöckige Personengesellschaft: Die A-KG war als Oberpersonengesellschaft an der K-KG als Unterpersonengesellschaft beteiligt. In dieser logischen Sekunde war nicht mehr R, sondern die A-KG Mitunternehmer der K-KG, so dass der auf R entfallende Verlustabzug unterging. Unerheblich ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs, dass die A-KG als Erwerberin des Kommanditanteils des R auch Mitunternehmerin der K-KG wurde. Entscheidungserheblich ist allein, ob R fortlaufend Mitunternehmer der K-KG gewesen ist. Der Bundesfinanzhof betonte in seinem Urteil, dass der Fortbestand der K-KG nach Ausscheiden des R für eine logische Sekunde von den Vertragsparteien gewollt war. Aus der konkreten Durchführung der Übertragung ergibt sich eindeutig, dass der Kommanditanteil des R an der K-KG auf die A-KG übertragen werden sollte und zeitlich nachfolgend die K-KG durch das Ausscheiden der K-GmbH erlöschen sollte.

## > Investitionsabzugsbetrag bei neugegründeten Betrieben

Von Birgit Aichinger-Heller, Rödl & Partner Nürnberg

In seinem Urteil vom 26. Juli 2012 (Az. III R 37/ 11) hat sich der Bundesfinanzhof erneut dazu geäußert, wann bei neugegründeten Betrieben eine Investitionsabsicht nachgewiesen ist. Insbesondere ist er darauf eingegangen, wie eine spätere tatsächliche Anschaffung zu berücksichtigen ist. Bereits im Urteil vom 20. Juni 2012 (Az. X R 42/ 11) hat sich der Bundesfinanzhof mit der Frage befasst, ob eine verbindliche Bestellung der Betriebsgrundlagen als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von § 7g EStG bei neu gegründeten Betrieben zwingend notwendig ist (siehe auch [Fonds-Brief direkt Ausgabe vom 22. August 2012](#)).

Nach § 7g EStG können Steuerpflichtige für künftige Anschaffungen oder die Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen. Hierzu müssen vom Steuerpflichtigen folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- > Der Betrieb darf bestimmte Größenmerkmale nicht überschreiten,
- > der Steuerpflichtige beabsichtigt, das begünstigte Wirtschaftsgut voraussichtlich in den dem Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden drei Wirtschaftsjahren anzuschaffen oder herzustellen,

- > das Wirtschaftsgut mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich zu nutzen,
- > der Steuerpflichtige das begünstigte Wirtschaftsgut in den beim Finanzamt einzureichenden Unterlagen seiner Funktion nach benennt und die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten angibt.

In dem vom Bundesfinanzhof nun veröffentlichten Urteil hatte der Kläger in seiner Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2007 einen gewerblichen Verlust aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage erklärt, der allein aus einem Investitionsabzugsbetrag bestand. Zum Nachweis der Investitionsabsicht fügte dieser drei Angebote über Solarstromanlagen bei. Dies hat das Finanzamt nicht als ausreichenden Nachweis für eine entsprechende Investitionsabsicht angesehen, wo hingegen im sich anschließenden Verfahren vor dem Finanzgericht dieses die drei Angebote über Solarstromanlagen unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung diesbezüglich als ausreichend angesehen hat.

Der Bundesfinanzhof hat die Einschätzung des Finanzgerichts nicht geteilt. Zwar ist für den entsprechenden Nachweis der Investitionsabsicht bei einer nicht abgeschlossenen Betriebseröffnung die erforderliche Konkretisierung derselben nicht ausschließlich durch eine verbindliche Bestellung dieses Wirtschaftsguts bis zum Ende des Jahres, für das der Abzug vorgenommen wird, zu führen. Ebenso sind auch andere geeignete und objektiv belegbare Indizien zuzulassen. Zu beachten ist dabei, dass die Prüfung der Investitionsabsicht bei einer nicht abgeschlossenen Betriebseröffnung weiterhin strengen Maßstäben unterliegt, so dass allein unverbindliche Angebote oder Kostenvoranschläge als Nachweis nicht ausreichen. Aus diesem, in der Regel kostenfreien und risikolosen Erkundungsverfahren des Steuerpflichtigen lässt sich nicht ableiten, dass eine Investitionsabsicht vorliegt. Grundsätzlich kann bei der Beurteilung der Investitionsabsicht auch auf die künftige Entwicklung abgestellt werden, wenn allein die bis zum Stichtag offen zutage getretenen äußeren Umstände für eine solche Beurteilung noch nicht ausreichen. Ein Nachweis der Investitionsabsicht kann beispielsweise als geführt angesehen werden, wenn in dem Jahr, für das der Investitionsabzug vorgenommen wird, konkrete Verhandlungen über den Erwerb der wesentlichen Betriebsgrundlagen geführt werden und die nach dem Ende des Wirtschaftsjahres tatsächlich in die verbindliche Investitionsentscheidung münden. Bei dem entscheidungserheblichen Sachverhalt konnte indes auch unter Hinzuziehung der künftigen Entwicklung keine Investitionsabsicht angenommen werden. Die von dem

Steuerpflichtigen vorgenommenen Handlungen gehen nicht über ein unverbindliches Vorbereitungsstadium hinaus, da die Installation der Anlagen nicht bereits im Anschluss an 2007, sprich 2008 erfolgt ist, sondern erst in den Jahren 2009 und 2010. Ein solch langer Zeitraum lässt nach dem Bundesfinanzhof ohne das Vorliegen besonderer Umstände nicht den Schluss zu, dass sich eine Investitionsabsicht am Ende des Abzugsjahres konkretisiert hat. Damit hat der Bundesfinanzhof das Urteil des Finanzgerichts aufgehoben und dieses hat nun aufzuklären, aus welchen Gründen die Investitionsentscheidung nicht zeitnah nach Einholung der Angebote realisiert wurde.

### Kontakt für weitere Informationen



**Birgit Aichinger-Heller**

Rechtsanwältin

Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 10 24

E-Mail: [birgit.aichinger-heller@roedl.de](mailto:birgit.aichinger-heller@roedl.de)

### Breit aufstellen

*„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“*

*Rödl & Partner*

*„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“*

*Castellers de Barcelona*



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

### Impressum Fonds-Brief direkt, 16. Januar 2013

**Herausgeber:** **Rödl Rechtsanwalts-Gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg  
 Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | [www.roedl.de](http://www.roedl.de)  
[fondsbrief-direkt@roedl.de](mailto:fondsbrief-direkt@roedl.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
**Martin Führlein**  
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Redaktion/Koordination:**  
**Frank Dißmann**  
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Layout/Satz:** **Petra Brecejl**  
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.